

## Antrag auf Anerkennung von Photovoltaikanlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz

**Hinweis:** für Anlagen bis inkl. 5 kWp ist keine Anerkennung  
nach dem Ökostromgesetz erforderlich

### 1. Anlagenbetreiber/Anlagenbetreiberin:

Vor- und Zuname			
PLZ, Ort		Straße, HNr.	
Telefon, Fax		E-Mail-Adresse	

### Anlagenstandort:

PLZ, Ort		Straße, HNr.	
<b>UND</b> Grundstücks-Nummer, Katastralgemeinde			
Wurde am angegebenen Standort bereits eine Ökostromanlage anerkannt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	

### 2. Anlagendaten der Photovoltaikanlage:

Installierte Leistung (nach Standardtestbedingungen)		kW <sub>p</sub>
Engpassleistung (die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche Dauerleistung der Anlage)		kW
Jahreserzeugung elektrischer Energie		MWh
Modulfläche (brutto)		m <sup>2</sup>
Anlage ist an/auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Volleinspeisung <input type="checkbox"/>	Überschusseinspeisung <input type="checkbox"/>	
Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz eingespeist wird		
31-stellige Zählpunktbezeichnung (beim Verteilernetzbetreiber anzufordern)	AT	
Art und Umfang von Investitionsbeihilfen oder etwaiger weiterer Förderungen		

### 3. Inbetriebnahme der Anlage:

Die Inbetriebnahme erfolgte am		erfolgt voraussichtlich am	
--------------------------------	--	----------------------------	--

#### **4. Anbringung von Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken gem.**

##### **§ 20 Abs. 2 Baugesetz:**

(keine Baubewilligung erforderlich – Freies Bauvorhaben)

Die baugesetzlichen Abstandsflächen und Mindestabstände werden zu allen Nachbargrundstücken eingehalten.	Ja <input type="checkbox"/> Nein* <input type="checkbox"/>
Die Anlage wird in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht und ragt nicht über diese hinaus (§ 20 Abs. 2 lit. a Baugesetz),  <b>oder</b>  im Falle der Anbringung auf einem Flachdach beträgt der Dachüberstand maximal 1,20m und der Abstand zum Dachrand entspricht mindestens der Höhe des Dachabstandes (§ 20 Abs. 2 lit. b Baugesetz)	Ja <input type="checkbox"/> Nein* <input type="checkbox"/>
Am beantragten Standort gilt keine Verordnung der Gemeindevertretung, dass die Freistellung für Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 Baugesetz nicht gilt.	Ja <input type="checkbox"/> Nein* <input type="checkbox"/>

***\*Wird eine Frage mit „Nein“ beantwortet, ist die Anlage kein freies Bauvorhaben, siehe Punkt 5.***

#### **5. Anbringung von Photovoltaikanlagen auf/an neu zu errichtenden Bauwerken:**

(kein freies Bauvorhaben § 20 Abs. 2 Baugesetz)

Kopien aller für die Errichtung der Anlage notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen durch die Baubehörde (Bescheid der Baubehörde oder Zurkenntnisnahme der Bauanzeige).

#### **6. Hinweis gemäß § 5 Elektrizitätswirtschaftsgesetz:**

Wird einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von über 100 kW errichtet, ist gemäß § 5 Elektrizitätswirtschaftsgesetz neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen auch die elektrizitätsrechtliche Bewilligung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift